

Geschäftsordnung des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

laut Beschluss des Fakultätsrates vom 9. 12. 2010

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck sowie sinngemäß für allenfalls von diesem eingesetzte Kommissionen und Arbeitsgruppen.

(2) Diese Geschäftsordnung gilt ab 1. Jänner 2011.

Willensbildung und Beschlusserfordernisse

§ 2. (1) Die Willensbildung des Fakultätsrats erfolgt in Sitzungen.

(2) Eine Abstimmung kann nur erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Fakultätsrats persönlich anwesend sind.

(3) Sofern nicht Anderes bestimmt ist, entscheidet der Fakultätsrat mit einfacher Stimmenmehrheit. Die einfache Stimmenmehrheit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf den Antrag entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Mit Zweidrittelmehrheit entscheidet der Fakultätsrat über eine Änderung dieser Geschäftsordnung, in den Fällen des § 5 Abs. 6 (Feststellung der Befangenheit eines Fakultätsratsmitglieds) und § 7 Abs. 6 Z 3 (Ad-hoc-Beschlussfassung über einen neuen Tagesordnungspunkt). Die Zweidrittelmehrheit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf den Antrag entfallen.

Vorsitzende

§ 3. (1) Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom Fakultätsrat gem § 10 Abs. 4 Organisationsplan der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck idgF gewählt. Sie sind in ihrer Tätigkeit an die Beschlüsse des Fakultätsrats gebunden.

(2) Zu den Obliegenheiten der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, gehören

1. die Besorgung der organisatorischen Belange des Fakultätsrats;
2. die Ausfertigung und Vollziehung der Beschlüsse des Fakultätsrats;
3. die Aussetzung der Beschlüsse des Fakultätsrats, wenn diese nach Auffassung der oder des Vorsitzenden im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen sowie zum Organisationsplan der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck stehen.

Sitzungen

§ 4. (1) Sitzungen werden nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Semester abgehalten.

(2) Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich oder auf elektronischem Wege einberufen. Die Einberufung ergeht an die Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie an die Dekanin oder den Dekan, an die Fakultätsstudienleiterin oder den Fakultätsstudienleiter und an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen.

(3) Die oder der Vorsitzende hat unverzüglich eine innerhalb von längstens zwei Wochen abzuhaltende Sitzung einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung beantragen und diese Tagesordnung in den Aufgabenbereich des Fakultätsrats gemäß § 10 Abs. 8 Organisationsplan der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck idgF fällt.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Jedoch haben die Mitglieder der Fakultät das Recht, an den Sitzungen während des Tagesordnungspunktes „Berichte“ als Zuhörer teilzunehmen. Die Einladung dazu erfolgt durch öffentlichen Aushang.

Sitzungsteilnehmer

§ 5. (1) Teilnehmer an den Sitzungen des Fakultätsrates sind die Mitglieder des Fakultätsrates und Auskunftspersonen sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.

(2) Ist ein Mitglied für eine Sitzung verhindert, ist dies der oder dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe spätestens bis zum Beginn der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Wege bekannt zu geben. Das verhinderte Mitglied wird von seinem Ersatzmitglied vertreten. Dem verhinderten Mitglied obliegt die möglichst zeitgerechte Verständigung seines Ersatzmitglieds.

(3) Ist ein Ersatzmitglied nicht bestellt oder verhindert, kann die Stimme für jeweils eine Sitzung einem anderen Mitglied, das demselben Kreis der vertretenen Gruppe gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4 Organisationsplan der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck idgF angehört, übertragen werden. Die Übertragung ist schriftlich oder auf elektronischem Wege der oder dem Vorsitzenden spätestens bis zum Beginn der Sitzung bekannt zu geben.

(4) Tritt eine Verhinderung während der Sitzung auf, kann die Stimme für die restliche Sitzung einem beliebigen Mitglied, das demselben Kreis der vertretenen Gruppe gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4 Organisationsplan der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck angehört, schriftlich übertragen werden.

(5) Das Mitglied, dem die Stimme übertragen wurde, führt in der betreffenden Sitzung zwei Stimmen. Kein Mitglied darf mehr als zwei Stimmen führen.

(6) Ein Mitglied, bei dem einer der in § 7 Abs. 1 AVG genannten Befangenheitsgründe vorliegt, hat der oder dem Vorsitzenden auf den Umstand der Befangenheit aufmerksam zu machen und den Sitzungssaal für die Dauer des oder der betroffenen Tagesordnungspunkte zu verlassen. Eine Stimmrechtsübertragung ist zulässig. Im Zweifelsfall stellt der Fakultätsrat mit Zweidrittelmehrheit die Befangenheit fest.

(7) Die Dekanin oder der Dekan und die Fakultätsstudienleiterin oder der Fakultätsstudienleiter können als Auskunftspersonen an den Sitzungen teilnehmen. Der Fakultätsrat kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, zu einzelnen Sitzungen und Tagesordnungspunkten weitere Auskunftspersonen beizuziehen oder teilnehmende Auskunftspersonen auszuschließen.

Antrags-, Stimm- und Einsichtnahmerecht

§ 6. (1) An der Sitzung teilnehmende Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen und an der Willensbildung teilzunehmen. Alle Auskunftspersonen sowie die Vertreterin oder der Vertreter des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben weder Antrags- noch Stimmrecht.

(2) Jedes Mitglied und Ersatzmitglied des Fakultätsrats sowie der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist berechtigt, in die Unterlagen und Sitzungsprotokolle des Fakultätsrats Einsicht zu nehmen und Kopien anzufertigen.

Tagesordnung

§ 7. (1) Die Tagesordnung enthält die in der Sitzung zu behandelnden Gegenstände und wird von der oder dem Vorsitzenden erstellt.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens am dritten Werktag vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich oder auf elektronischem Wege die Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte verlangen.

(3) Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit;
2. Bestellung der Schriftführung;
3. Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung;
4. Genehmigung der Tagesordnung;
5. Berichte der Sitzungsteilnehmer;
6. Ausfertigung der Beschlüsse vor Genehmigung des Sitzungsprotokolls;
7. Allfälliges.

(4) Jeder weitere Tagesordnungspunkt ist so zu präzisieren, dass zu erkennen ist, was den Gegenstand der Behandlung bildet und allenfalls wer ihn verlangt hat (Abs. 2).

(5) Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten, die nicht auf elektronischem Wege übermittelt werden, sind spätestens zwei Werktage vor der Sitzung für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Fakultätsrats an einem von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Ort sowie während der Sitzung zur Einsichtnahme aufzulegen.

(6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Tagesordnung“ können

1. mit einfacher Stimmenmehrheit die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert,
2. mit einfacher Stimmenmehrheit einzelne Tagesordnungspunkte abgesetzt,
3. mit Zweidrittelmehrheit weitere Tagesordnungspunkte, deren Dringlichkeit eine unverzügliche Behandlung erfordert, aufgenommen

werden.

Leitung der Sitzungen

§ 8. (1) Eine Sitzung des Fakultätsrats ist von der oder dem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von der Stellvertreterin oder vom Stellvertreter zu leiten (Sitzungsleiterin oder Sitzungsleiter).

(2) Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter eröffnet und schließt die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, prüft die Vertretung von verhinderten Mitgliedern, erteilt und entzieht das Wort, ermöglicht für jeden Sitzungsteilnehmer die freie Aussprache, ruft erforderlichenfalls „zur Sache“ und „zur Ordnung“, bringt die Anträge zur Abstimmung und stellt das Ergebnis der Abstimmungen fest.

(3) Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter kann die Sitzung für die Dauer von längstens 30 Minuten unterbrechen. Eine längere Unterbrechung kann der Fakultätsrat mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Berichterstattung und Auskünfte

§ 9. (1) Die oder der Vorsitzende und im Falle ihrer Beiziehung die Dekanin oder der Dekan und die Fakultätsstudienleiterin oder der Fakultätsstudienleiter berichten in jeder Sitzung über die Führung der Geschäfte seit der letzten Sitzung des Fakultätsrats bzw. seit ihrer letzten Teilnahme.

(2) Auf Verlangen jedes Mitglieds des Fakultätsrats hat die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter Auskünfte über die Geschäftsführung zu erteilen. Weiters hat jedes Mitglied des Fakultätsrats das Recht, an die Auskunftspersonen Anfragen zu stellen.

Debatte

§ 10. (1) Zu jedem Tagesordnungspunkt wird von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter oder von derjenigen Person, die den Tagesordnungspunkt verlangt hat, kurz Bericht erstattet.

(2) Nach jedem Bericht und nach jedem Antrag eröffnet die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter die Debatte.

(3) Die Redner erhalten in der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort.

(4) Außerhalb der Rednerliste hat die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter Rufe „zur Geschäftsordnung“ sofort zuzulassen.

(5) Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter kann Tatsachenberichtigungen oder kurze Nachfragen („Ad-hoc-Meldungen“) außerhalb der Rednerliste zulassen.

Anträge

§ 11. (1) Jedes Mitglied des Fakultätsrats, das am Wort ist, kann – allenfalls gemeinsam mit anderen Mitgliedern – zu dem in Behandlung stehenden Tagesordnungspunkt Anträge (Sachanträge) stellen sowie von ihm gestellte Sachanträge abändern oder zurückziehen.

(2) Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann jederzeit Anträge zum Verfahren stellen sowie von ihm gestellte Anträge zum Verfahren abändern oder zurückziehen. Anträge zum Verfahren sind insbesondere

1. Antrag auf Schluss der Rednerliste,
2. Antrag auf Schluss der Debatte,
3. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
4. Antrag auf geheime Abstimmung,
5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
6. Antrag auf Feststellung einer Befangenheit,
7. Antrag auf Beiziehung oder Ausschluss von Auskunftspersonen,
8. Antrag, der die Auslegung der Geschäftsordnung betrifft,

(3) Über einen Antrag zum Verfahren ist ohne Debatte sofort abzustimmen. Über einen Antrag auf Feststellung einer Befangenheit kann eine Debatte geführt werden.

(4) Nach einem angenommenen Antrag auf Schluss der Debatte sind im Falle des Vorliegens eines oder mehrerer Sachanträge noch eine Pro- und Kontra-Rednerin oder ein Pro- und Kontra-Redner je Sachantrag zuzulassen. Anschließend erfolgt die Abstimmung über die vorliegenden Sachanträge.

(5) Bei einem angenommenen Antrag auf Vertagung eines Punktes oder Übergang zur Tagesordnung entfällt die Abstimmung über vorliegende Sachanträge.

(6) Anträge sind so zu stellen, dass darüber mit „dafür“ oder „dagegen“ abgestimmt werden kann. Ein abgeänderter Antrag gilt als neu eingebracht und der ursprüngliche Antrag als zurückgezogen.

(7) Jeder Antrag ist im Sitzungsprotokoll festzuhalten und vor der Abstimmung sowie auf Verlangen eines Mitglieds oder der Vertreterin oder des Vertreters des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu verlesen. Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter kann die schriftliche Vorlage eines umfangreichen Antrags verlangen.

(8) Unter den Tagesordnungspunkten „Berichte“ und „Allfälliges“ können keine Sachanträge gestellt werden.

Abstimmung

§ 12. (1) Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Einbringung. Der Fakultätsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Abänderung dieser Reihenfolge.

(2) Die Abstimmung über Anträge erfolgt entweder offen durch Handzeichen oder geheim mittels Stimmzettel.

(3) Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens ein Viertel der in der Sitzung anwesenden Mitglieder dies verlangt. In Angelegenheiten, die ein Mitglied des Fakultätsrats persönlich betreffen, ist jedenfalls geheim abzustimmen.

(4) Die Zählung der Stimmen obliegt der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter, die oder der sich dabei der Mithilfe anwesender Mitglieder oder der Schriftführerin oder des Schriftführers bedienen kann.

(5) Stimmenthaltungen sind zulässig und gelten als abgegebene Stimmen.

(6) Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter hat unmittelbar nach Durchführung der Abstimmung und Auszählung der Stimmen das Abstimmungsergebnis unter Angabe der genauen Stimmenzahl bekannt zu geben.

(7) Über Anträge, die sich zu einem bereits gefassten Beschluss desselben Tagesordnungspunktes so verhalten, dass es keine Möglichkeit gibt, den Antragsinhalt neben dem Beschlussinhalt zu verwirklichen, darf nicht abgestimmt werden.

Sondervotum (votum separatum)

§ 13. (1) Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann gegen einen Beschluss, dem es nicht zugestimmt hat, ein Sondervotum einlegen. Anwesende Mitglieder können sich diesem anschließen.

(2) Ein Sondervotum muss sofort nach der Abstimmung angemeldet und begründet werden. Die Begründung ist zumindest stichwortartig im Protokoll festzuhalten. Eine Ausfertigung muss schriftlich oder auf elektronischem Wege innerhalb von sechs Werktagen bei der oder dem Vorsitzenden einlangen, andernfalls gilt das Sondervotum als zurückgezogen.

Abstimmung im Umlaufwege

§ 14. (1) Die oder der Vorsitzende kann eine Abstimmung im Umlaufwege über Angelegenheiten verfügen, über die infolge der Dringlichkeit noch vor der nächsten Sitzung des Fakultätsrats eine Beschlussfassung geboten ist.

(2) Der Umlaufantrag muss den Mitgliedern schriftlich oder auf elektronischem Wege übermittelt werden. Er muss zumindest kurz begründet und so gefasst sein, dass darüber mit „dafür“ oder „dagegen“ abgestimmt werden kann. Zugleich ist eine angemessene Frist zu setzen, binnen derer die zum Umlaufantrag abgegebene Stimme bei der oder dem Vorsitzenden eingegangen sein muss.

(3) Ein Beschluss im Umlaufwege kommt nicht zu Stande, wenn wenigstens zwei Mitglieder eine Beratung oder andere Fassung des Antrages verlangen.

(4) Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

(5) Die oder der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung im Umlaufwege unverzüglich den Mitgliedern bekannt sowie in der nächsten Sitzung zu Protokoll zu geben.

Sitzungsprotokoll

§ 15. (1) Über jede Sitzung ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen.

(2) Zu Beginn jeder Sitzung bestimmt der Fakultätsrat eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Diese oder dieser muss nicht Mitglied des Fakultätsrats sein.

(3) Das Sitzungsprotokoll ist ein Beschlussprotokoll und hat mindestens zu enthalten:

1. Bezeichnung „Protokoll über die Sitzung des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät“;
2. Datum und Ort, Beginn und Ende der Sitzung;

3. die Namen der anwesenden Mitglieder, im Vertretungsfall die Namen der Vertretenen und sie vertretenden Mitglieder, Stimmübertragungen sowie die Namen der sonstigen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer;
4. die Namen der entschuldigt und der unentschuldigt abwesenden Mitglieder;
5. die Tagesordnung;
6. die Feststellung der Befangenheit von Mitgliedern;
7. den Inhalt der Debatte, soweit dies zum Verständnis der gefassten Beschlüsse notwendig erscheint;
8. alle gestellten Anträge;
9. alle Beschlüsse;
10. die Ergebnisse der Abstimmungen;
11. Erklärungen gemäß Abs. 4;
12. Ankündigung einer Stellungnahme gemäß § 13;
12. Sondervoten (§ 13);
13. als Beilagen
 - a. die zur Vorbereitung der Sitzung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden eingelangten Entschuldigungen und Stimmübertragungen,
 - b. die in der Sitzung vorgelegten Unterlagen wie Tischvorlagen und Berichte,
 - c. die nach der Sitzung nachgereichten Unterlagen, die Tagesordnungspunkte der Sitzung betreffen und die schriftliche Ausführung von Sondervoten gemäß § 13 Abs 2.

(4) Jedes Mitglied des Fakultätsrats ist berechtigt, die wörtliche Protokollierung einzelner Ausführungen zu verlangen. Erhebt ein Mitglied dagegen Widerspruch, entscheidet der Fakultätsrat durch Beschluss. Die Schriftführerin oder der Schriftführer kann die schriftliche Vorlage umfangreicher Erklärungen verlangen. Auf Verlangen der Vertreterin oder des Vertreters des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist eine Ausführung jedenfalls wörtlich zu protokollieren.

(5) Die Reinschrift des Sitzungsprotokolls ist innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zu verfassen, von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder vom Schriftführer zu unterzeichnen und an die Mitglieder und Ersatzmitglieder, dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, der Dekanin oder dem Dekan sowie der Fakultätsstudienleiterin oder dem Fakultätsstudienleiter schriftlich oder auf elektronischem Wege zu versenden.

(6) Schreib- und Rechenfehler sowie offenkundige Unrichtigkeiten hat die oder der Vorsitzende zu berichtigen.

(7) Erhebt kein Mitglied des Fakultätsrates schriftlich oder auf elektronischem Wege binnen zwei Wochen ab Versendung Widerspruch gegen das Sitzungsprotokoll, so gilt es als genehmigt. Ein Widerspruch ist in der nächsten Sitzung des Fakultätsrats zu behandeln; er hat hinsichtlich der Vollziehung des betroffenen Beschlusses aufschiebende Wirkung, sofern aus dieser Vollziehung jemandem ein Recht erwachsen würde. Außer im soeben genannten Fall kann der Fakultätsrat die Ausfertigung gefasster Beschlüsse vor Genehmigung des Sitzungsprotokolls beschließen.

(8) Die Verwendung von Bild- und Tonträgern zur Festhaltung des Verlaufes einer Sitzung ist nicht zulässig.

Wiederaufnahme von Tagesordnungspunkten

§ 16. (1) Ein durch Beschluss erledigter Tagesordnungspunkt ist wieder aufzunehmen, wenn

1. der Beschluss tatsächlich undurchführbar ist;
2. der Beschluss an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leidet;
3. der Beschluss durch eine Aufsichtsbehörde aufgehoben wurde;
4. der Fakultätsrat nicht richtig zusammengesetzt war.

(2) Sofern niemandem aus einem Beschluss ein Recht erwachsen ist, kann ein Tagesordnungspunkt durch Beschluss wieder aufgenommen werden, wenn neue Tatsachen und Beweismittel hervorkommen, die für sich allein oder in Verbindung mit den sonstigen Unterlagen eine andere Entscheidung hätten herbeiführen können.